

Darüber ist folgendes zu bemerken:

Indem Rekurrent das Amt zur Notifikation seiner Eigentumsansprüche aufforderte, hat er offenbar zugleich die Eigentumsansprüche selbst beim Amte in hinreichender Form angemeldet. Dies genügt von seinem Standpunkte als Vindikant aus vollkommen und es war Pflicht des Amtes, die nötigen Notifikationen an die Gläubiger von Amteswegen vorzunehmen, um die gerichtliche oder gütliche Feststellung des Eigentums zu erwirken. Wenn aber Vindikant über die Anmeldung seines Eigentums hinaus noch ein Mehr that und den Beamten auf das weitere Vorgehen aufmerksam machte, so kann dieses Begehren nicht die Folge haben, daß der Vindikant nun schlechter gestellt sein soll, als wenn er sich auf die Mitteilung seines Eigentumsanspruches beschränkt hätte. Das Eigentumsrecht hat ihm der Beamte denn auch nie abgesprochen. Derselbe war lediglich der Ansicht, daß die Frage bei der Kollokation erledigt werden könne.

So lange aber der Vindikant nicht gemäß Art. 106 und 107 in die Lage versetzt worden ist, seinen Anspruch geltend zu machen, kann er denselben an der gepfändeten Sache oder an deren Erlös geltend machen, bis letzterer verteilt ist. Und weil nun eben dem Vindikanten zur Geltendmachung seiner Rechte keine andere Frist bestimmt ist, als diejenige des Art. 107, so konnte ihm auch aus der Weigerung des Amtes kein Rechtsnachteil erwachsen. Er konnte mit der Geltendmachung seiner Vindikation einstweilen zuwarten und dieselbe sodann jeden Augenblick erneuern.

Von einer Rechtsverwirkung durch Ablauf der zehntägigen Frist kann somit nicht die Rede sein.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer hat
erkannt:

Die Beschwerde wird als begründet erklärt und unter Aufhebung des Entscheides der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 23. Juni 1896 das Betreibungsamt Herisau angewiesen, den Eigentumsanspruch des Rekurrenten gemäß Art. 106 bis 109 den beiden andern Gläubigern mitzuteilen.

211. Entscheid vom 20. November 1896 in Sachen Wiesendanger.

I. Der Sticker Gallus Eggenberger wohnte seit dem November 1895 in einem Hause des Otto Wiesendanger zu Mörschwyl zur Miete. Am 5. Oktober 1896 verließ der Mieter seine bisherige Wohnung und siedelte in die Gemeinde Tablat über. Auf Begehren des Vermieters führte hierauf am 12. Oktober das Betreibungsamt Tablat gegen Eggenberger für eine Forderung von 79 Fr. 50 Cts. eine „Retentionspfändung“ aus, und zwar wurde eine Fädlermaschine, die der Schuldner aus seiner früheren Wohnung in Mörschwyl nach Tablat mitgebracht hatte, mit Beschlagnahme belegt. Nach der Retentionsurkunde befand sich damals die Maschine in Verwahrung eines Dritten, zu dem sie, wie es scheint, mit Hilfe der Polizei und im Einverständnis mit dem Betreibungsamte verbracht worden war. Am 15. Oktober erfolgte dann Betreibung auf Pfandverwertung für den Zins pro September 1896 mit 25 Fr.

II. Gegen die vorgenommene Beschlagnahme führte der Schuldner zunächst bei der untern, und, da er von dieser abgewiesen wurde, bei der obern kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde, weil er nie eine Abschrift der Pfändungsurkunde vom 12. Oktober erhalten habe und weil die Fädlermaschine nicht innert der in Art. 284 des Betreibungsgesetzes vorgesehenen Frist von 10 Tagen in das Mietlokal in Mörschwyl zurückgebracht worden, somit der Retentionsanspruch erloschen sei. Vor oberer Instanz wurde überdies geltend gemacht, die Maschine sei nach Art. 92, Ziffer 3 des Betreibungsgesetzes unpfändbar.

III. Die kantonale Aufsichtsbehörde erklärte in ihrem Entscheide vom 30. Oktober 1896, daß zwar die letztere Frage gemäß oberstinstanzlicher Praxis verneinend beantwortet werden müßte, da die Wegnahme der Maschine die Konkurrenzfähigkeit des Schuldners nicht aufhebe, noch dessen persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse derart beeinflusse, daß er deswegen sein Auskommen nicht mehr finden könnte; trotzdem wurde die Beschwerde gutgeheißen und die Retentionspfändung vom 12. Oktober 1896 aufgehoben, im wesentlichen mit folgender Begründung: Es sei an sich un-

zweifelhaft, daß ein Retentionsrecht des Gläubigers nur an Gegenständen des Schuldners im Sinne des Art. 283 des Betreibungsgesetzes Platz greifen könne, welche im Gewahrsam des Gläubigers stünden, und es habe Art. 284 leg. cit. das Fortbestehen des Retentionsrechtes an Gegenständen, die außerhalb des Gewahrsams des Gläubigers sich befänden, an zwei Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft, von denen die eine ein gewaltsames und heimliches Fortschaffen des Objectes aus den gemieteten Räumlichkeiten sei, die andere aber darin bestehe, daß die Objecte innert zehn Tagen nach den gemieteten Räumlichkeiten zurückgebracht werden. Vorliegend erscheine an Hand der Verumständungen und speziell an Hand des Wortlautes der erstinstanzlichen Beschwerde des Eggenberger die erste Voraussetzung gegeben, nicht jedoch die zweite. Die bezügliche Bestimmung dürfe nicht ausdehnend interpretiert werden, so daß die Pfändung den Gewahrsam des Objectes nicht ersetzen könne. Dem Betreibungsbeamten, ist beigelegt, könne ein Vorwurf daraus nicht gemacht werden, daß er die Maschine nicht an ihren frühern Standort zurückgebracht habe, da es Sache des Gläubigers gewesen wäre, ein begüglichtes Begehren zu stellen.

IV. Gegen diesen Entscheid hat Otto Wiesendanger rechtzeitig Rekurs beim Bundesgericht eingelegt. Die kantonale Aufsichtsbehörde, wird namentlich angebracht, verlange zu viel, wenn sie glaube, es müßten zur Wahrung des Retentionsrechtes an heimlich aus der Mietfache entfernten Gegenständen diese innert zehn Tagen auf letztere zurückgebracht werden. Vielmehr genüge es, wenn, wie es hier im Einverständnis mit dem Schuldner geschehen sei, solche Gegenstände innert Frist zur amtlichen Verwahrung genommen würden.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Es handelt sich für die Aufsichtsbehörden vorliegend einzig darum, ob die vom Betreibungsamt Tablat bewerkstelligte Aufnahme einer Retentionsurkunde über die fragliche Fädlermaschine gesetzlich begründet gewesen sei. Denn daß die Wegnahme der Maschine aus der neuen Wohnung des Mieters an sich zulässig gewesen sei, wird nicht bestritten, und zudem hätte zum Entscheide hierüber nach ausdrücklicher Anordnung des Gesetzes (Art. 284

i. f. des Betreibungsgesetzes) der Richter angerufen werden müssen. Jene Verfügung nun wird zunächst und hauptsächlich deshalb angefochten, weil dem Vermieter ein Retentionsrecht an der betreffenden Maschine nicht mehr zugestanden sei; diese hätte, wird behauptet, zur Wahrung desselben innert zehn Tagen nach dem Wegzug des Mieters nicht nur diesem weggenommen, sondern wieder in die gemieteten Räumlichkeiten gebracht werden sollen. Nun ist richtig, daß eine eigentliche Wiederherstellung des frühern Zustandes hinsichtlich der Fädlermaschine nicht stattgefunden hatte, daß diese vielmehr lediglich einem Dritten zur Verwahrung übergeben worden war. Und da mag es in der That zweifelhaft sein, ob dadurch das Retentionsrecht des Gläubigers wirklich gewahrt worden sei. Über diese, dem materiellen Recht angehörende Frage stand nun aber der endgültige Entscheid nicht dem Betreibungsbeamten, eventuell den Aufsichtsbehörden, sondern einzig den Gerichten zu. Für den Betreibungsbeamten konnte es sich nur darum handeln, eine vorläufige Prüfung darüber vorzunehmen, ob nach der Lage der Dinge, wie sich dieselbe darstellte, als zur Aufnahme der Retentionsurkunde geschritten wurde, die thatsächlichen Voraussetzungen für das Bestehen eines Retentionsrechtes vorhanden seien oder nicht. Dabei mußte er sich aber sagen, daß für den Fortbestand des Retentionsrechtes an der Maschine zum mindesten ebenso gute Gründe sprechen, wie für den Untergang desselben. Denn dadurch, daß die Maschine für den Gläubiger einem Dritten in amtliche Verwahrung gegeben wurde, trat sie geradezu unter dessen thatsächliche Verfügungsgewalt, während sie sich vorher überhaupt nicht in seinem Gewahrsam, sondern lediglich in einer örtlichen Beziehung zu der ihm gehörenden Mietfache befunden hatte. Zudem war ja die Wegnahme der Maschine gerade deshalb erfolgt, weil der Vermieter infolge seines Retentionsrechtes hiezu befugt erschien. Andererseits durfte sich der Beamte allerdings auch der Erwägung nicht verschließen, daß vielleicht gerade die erwähnte örtliche Beziehung und diese einzig eine Voraussetzung zum Fortbestand des Retentionsrechtes bilde. Bei dieser Sachlage aber mußte für den Betreibungsbeamten entscheidend in's Gewicht fallen, daß seine Weigerung, die Retentionsurkunde aufzunehmen, geeignet war, den Vermieter unwiderruflich um seine, wahrschein-

lich oder doch möglicherweise bestehenden Rechte zu bringen, und er handelte deshalb durchaus richtig, wenn er soweit an ihm die Voraussetzungen zur Geltendmachung des Retentionsrechtes des Gläubigers als vorhanden annahm und die von diesem geltend gemachten Rechte in der Weise vorläufig wahrte, daß er die Fädlermaschine in die Retentionsurkunde aufnahm. Dem endlichen Entscheide über die die Gültigkeit dieser Maßnahme beherrschende Frage, ob dem Gläubiger ein Retentionsrecht an der Maschine zustehe oder nicht, wurde dadurch nicht vorgegriffen; vielmehr blieb diese durchaus offen. Danach ist aber die Vorinstanz in ihrem Entscheide über die Grenzen ihrer Kompetenz hinausgegangen, wenn sie die vom betreibungsrechtlichen Standpunkte aus unanfechtbare Aufnahme einer Retentionsurkunde über die Fädlermaschine deshalb aufhob, weil daran dem Gläubiger ein Retentionsrecht nicht zugestanden sei. Denn dadurch wollte sie endgültig über die Rechtsfrage urteilen und es hätte, wenn es bei ihrem Entscheide verbleiben würde, der Gläubiger kein Mittel mehr, die Wahrung seiner Rechte, die immerhin bestehen können, geltend zumachen.

2. Daß wegen Unpfändbarkeit des Objektes die Beschlagnahme nicht ungesetzlich gewesen sei, ist auch von der Vorinstanz anerkannt worden, und es ist diesbezüglich lediglich auf ihre Ausführungen zu verweisen.

3. Die Beschwerde endlich, daß dem Schuldner eine Abschrift der Retentionsurkunde nicht zugestellt worden sei, scheint vor der kantonalen Aufsichtsbehörde nicht aufrecht erhalten worden zu sein; denn dieselbe hat sich hierüber nicht ausgesprochen. Übrigens würde dieser Umstand doch nicht zu einer Aufhebung der Maßnahme des Betreibungsamtes, sondern lediglich dazu führen können, daß dasselbe angehalten würde, das versäumte nachzuholen.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und demgemäß, unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides, die Retentionspfändung vom 12. Oktober 1896 aufrecht erhalten.

212. Arrêt du 11 décembre 1896 dans la cause Pilet.

I. — E. Pilet, à Cossonay, ayant ouvert une poursuite contre sa débitrice, Louise Bataillard, née Bornand, à Romanel sur Morges, l'office de Morges saisit, le 3 septembre 1896, au préjudice de cette dernière les immeubles inscrits au chapitre de feu Jean-Paul-Henri Bornand, dont la débitrice était héritière.

II. — Le 14 septembre, Louise Bataillard demanda à l'autorité inférieure de surveillance d'annuler cette saisie. Elle se fondait sur ce que les immeubles saisis ne lui appartenaient plus, mais étaient actuellement devenus la propriété de Marie-Henriette Bataillard, née Bataillard, en vertu d'une donation notariée du 29 juin 1896, homologuée le 1^{er} juillet et inscrite au cadastre.

L'autorité inférieure annula la saisie comme devenue sans objet ensuite de la donation « présentée au contrôle le 9 juillet 1896. » Elle admit toutefois que l'office n'avait commis aucune faute, vu qu'il avait procédé en vertu d'un extrait de cadastre du 4 septembre, régulier en la forme.

III. — Pilet déféra ce prononcé à l'autorité cantonale de surveillance en soutenant que Louise Bataillard n'avait pas qualité pour porter plainte, que le tiers propriétaire pouvait seul demander la nullité de la saisie et que, au surplus, cet acte, régulier en la forme, ne pouvait pas être annulé par voie de plainte.

Le 9 novembre 1896, l'autorité cantonale a écarté le recours de Pilet. Son prononcé se fonde, en substance, sur les considérants suivants: La seule qualité de débitrice ouvrait à Louise Bataillard le droit de plainte prévu à l'art. 17 de la loi sur la poursuite. Il importait peu qu'elle ne fût plus propriétaire au cadastre des biens saisis. La voie de la plainte étant ouverte à toute personne intéressée à contester la légalité de la saisie, ce n'est point l'art. 79 LP., lequel prévoit la procédure sur opposition, mais bien l'art. 17 qui est applicable. — Quant au fond, la plainte doit également être écartée. Les